

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal (AbfS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer Sitzung am 16.06.2026 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Niddatal beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 56) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl.2025 Nr.24)

Artikel 1

TEIL I, § 5 Absatz 12 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 5

GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

Die Stadt Niddatal behält sich vor, bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten Bio- und PPK-Abfallbehältern die Behälter nicht zu leeren. Die angeschlossenen Nutzer werden durch einen am Behälter angebrachten Hinweis darüber informiert. Sie haben dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht zulässige Inhalt entfernt wird. Danach kann der Bio- bzw. PPK-Abfallbehälter bei der nächsten turnusgemäßen Leerung bereitgestellt werden. Ist es nicht möglich, den unzulässigen Inhalt vollständig zu entfernen, oder unterbleibt das Nachsortieren, besteht die Möglichkeit auf Antrag des Nutzers, eine gesonderte Leerung im Rahmen der Restmüllabfuhr. Zur Kenntlichmachung zur Entsorgung als Restabfall ist ein Aufkleber bei der Stadt Niddatal zu erwerben, und auf dem fehlbefüllten Behälter am Tag der Abfuhr gut sichtbar anzubringen.

Für diese zusätzliche Leerung wird eine Gebühr gemäß § 19 Absatz 7 erhoben. Im Wiederholungsfalle kann der Anschlussberechtigte durch Abzug des Bio- oder PPK-Abfallbehälters zeitweilig von der Bioabfall- oder Altpapierentsorgung ausgeschlossen und das Restabfallvolumen in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 gebührenpflichtig erhöht werden. Das Einfüllen von nicht zugelassenen Abfällen in den Bio- bzw. PPK-Abfallbehälter stellt gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Hiervon sind auch Fälle erfasst, in denen ein falsch befüllter Bioabfallbehälter geleert wurde, weil die Fehlbefüllung, d. h. das Vorhandensein von Störstoffen, erst während des Schüttvorgangs festgestellt und von dem Erfassungs- und Kontrollsystem dokumentiert wurde.

Artikel 2

TEIL I, § 15 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 15

AUSNAHMEN VOM BENUTZUNGSZWANG, AUSNAHMEN VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG AN DIE KOMMUNALE ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten, Waschbären) nicht entsteht (Eigenverwertung). Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftliche genutzte Fläche von 50 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Stadt Niddatal stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1; 2 Halbsatz KrWG besteht. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf 3 Jahre befristet. Hiernach ist die Befreiung erneut schriftlich zu beantragen. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf 3 Jahre erteilt.
- (2) Wird festgestellt, dass regelmäßig Bioabfall unzulässig in den Restabfallbehälter eingefüllt wird, kann durch die Stadt Niddatal die Befreiung widerrufen werden und die Aufstellung eines Bioabfallbehälters angeordnet werden.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Niddatal stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (4) Ein Benutzungszwang nach § 14 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Niddatal an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),

Artikel 3

TEIL II, § 21 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 21 VERWALTUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Erstzuteilung von Gefäßen auf einem Grundstück ist gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel von Gefäßen wird eine Verwaltungsgebühr je
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) 2-Rad Behälter von | 20,00 € |
| b) 4-Rad Behälter von | 30,00 € |
- erhoben.
- Die Gebühr wird auch fällig bei Diebstahl oder unsachgemäßer Behandlung durch den Gebührenpflichtigen.
- (2) Die Stadt Niddatal erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 15 Abs. 1 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) bei erstmaliger Antragstellung | 120,00 €, |
| b) bei beantragter Verlängerung | 60,00 €. |
- (3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühren entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Artikel 4

TEIL III, der bisherige § 21 wird inhaltsgleich zu neu § 22:

§ 22 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 3 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 10 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 8. entgegen § 14 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 9. entgegen § 17 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt Niddatal den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

10. entgegen § 17 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
11. entgegen § 17 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Stadt Niddatal nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 17 Abs. 9 die dort genannten Änderungen der Stadt Niddatal nicht unverzüglich mitteilt.
13. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 10 können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 50.000 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
14. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Niddatal.

Artikel 5

TEIL III, der bisherige § 22 wird neu zu § 23 mit nachfolgendem geänderten Inhalt:

§ 23 IN-KRAFT-TRETEN

Die 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Niddataler Nachrichten in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Niddatal vom 14.11.2024 werden nicht verändert.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niddatal, den 18.06.2026

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn
Bürgermeister